Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr. 168 / 2009

☒ öffentlich (ö)
☐ nichtöffentlich (nö)

GZ.: 968.11 Ke/BK Datum: 3. Dezember 2009

Vorgang: Vorlage 167/2000

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	10.12.2009		X		
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	15.12.2009			X	

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Remseck am Neckar

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Remseck am Neckar wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

☐ Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt: zur Verfügung.

☐ Beschluss führt bei HHSt: zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Siegmar Kellert

Anzahl Seiten: 2

Sachdarstellung / Begründung:

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wurde zuletzt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21. November 2000 geändert. Dabei wurden bereits Steuersätze festgelegt, die seit der Umstellung auf Euro am 1.1.2002 gelten. Zur Höhe dieser aktuell geltenden Steuersätze wird auf die Anlage 2 verwiesen.

In den Beratungen der Arbeitsgruppe Haushalt wurde u.a. auch die Hundesteuer zur Diskussion gestellt. Dabei wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Hundesteuersätze ab 1. Januar 2010 zu erhöhen. Als künftiger Steuerbetrag wurde eine Erhöhung auf 132,00 € für den Ersthund empfohlen. In der Arbeitsgruppe wurde von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine wirksame Änderung der Hundesteuersätze für 2010 nur möglich ist, wenn der Gemeinderat noch vor Ende des Jahres eine Änderung der Satzung beschließt.

Mit der beigefügten Neufassung der Satzung über die Hundesteuer in Remseck am Neckar kommt die Verwaltung der Aufforderung aus der Arbeitsgruppe Haushalt nach. Anstelle einer Änderung der bestehenden Satzung wurde dies zum Anlass genommen, eine Neufassung (Anlage 1) zum Beschluss vorzulegen. In dieser Neufassung sind neben den inzwischen eingetretenen Änderungen bei den Verweisen auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Neufassung KAG ab 2005) auch weitere redaktionelle Änderungen eingearbeitet. Zum besseren Verständnis sind die gegenüber der bisherigen Fassung veränderten Textpassagen fett abgedruckt.

In § 5 ist der Vorschlag für die künftig geltenden Steuersätze umgesetzt. Die Steuer von 132,00 € für einen Ersthund bedeutet gegenüber dem bisherigen Steuersatz von 102,00 € eine Steigerung um rd. 29 %. Diese Steigerung wurde im Satzungsentwurf für den Steuersatz bei Kampfhunden nicht umgesetzt. Hier wird eine Erhöhung auf 732,00 € von bisher 624,00 € Jahressteuer vorgeschlagen, was einer Anhebung um rd. 17 % gleichkommt. Der Grund für diese moderatere Anhebung liegt in der gewünschten Rechtssicherheit für die Besteuerung von Kampfhunden. Es hat in der Vergangenheit vereinzelt bereits gerichtliche Auseinandersetzungen zur Höhe der Kampfhundesteuer gegeben. Dabei wurde auch geprüft, in wie weit eine Kampfhundesteuer ggf. „erdrosselnde Wirkung" haben kann. Dies wird, gestützt auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom Juni 2004, in dem es um einen Steuersatz von 618,00 € ging, noch nicht anzunehmen sein. Bei einer prozentualen Erhöhung entsprechend des Steuersatzes für den Ersthund mit einer Kampfhundesteuer von 808,00 € könnte diese eher befürchtet werden. Allerdings sieht die neue Satzung bei Kampfhunden künftig auch eine Verdoppelung des Steuersatzes für den zweiten bzw. weiteren Hund vor. Bei Beschluss der neuen Hundesteuersätze ist mit jährlichen Steuereinnahmen von 108.000 € zu rechnen. Gegenüber der Einnahmeerwartung nach den aktuell gültigen Steuersätzen bedeutet dies eine Einnahmeverbesserung um 24.000 € für den Haushalt 2010.

Weitere Änderungen betreffen den § 6 Ziffer 4, in der die bisher bereits durch Verfügung des Oberbürgermeisters seit 2002 geübte Praxis, dass neben den Jagdaufsehern auch die Jagdausübungsberechtigten von der Hundesteuer befreit sind, in die Satzung mit aufgenommen wird. Die Änderung in § 7 trägt der inzwischen neu eingeführten Bezeichnung für Schutzhunde Rechnung. In § 9 Ziffer 3 wurde die Frist für die Vorlage von Prüfungsnachweisen den inzwischen üblichen Gültigkeitsdauern dieser Bestätigungen angepasst. Nachdem inzwischen die Angabe der Hunderasse bei der Anzeige der Hundehaltung nur noch bei Kampfhunden eingefordert werden kann, wurde § 11 entsprechend geändert.

Zum Vergleich mit aktuell geltenden Steuersätzen in umliegenden Kommunen wird auf das Umfrageergebnis in Anlage 2 verwiesen. Dort sind die im Jahr 2009 geltenden Steuersätze im Vergleich dargestellt. In der Spalte Bemerkungen sind derzeit bereits bekannte Änderungen für 2010 ff. aufgeführt.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Remseck am Neckar

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am …….. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Stadt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Remseck am Neckar steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Remseck am Neckar hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **132,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt - abweichend von Satz 1 - der Steuersatz **732,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **264,00 €**. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt der Steuersatz **1.464,00 €**. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 8) bleiben hierbei außer Betracht. Werden neben Hunden nach § 5 Abs. 3 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,

3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist,

4. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern **und Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter oder Eigentümer einer Eigenjagd)**, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.

§ 7

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die die **Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde - Stufe 3 - (VPG3) bzw. die Internationale Prüfungsordnung - Stufe 3 - (IPO3)** mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2.

§ 8

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr**. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von achtzehn Monaten** und **in den Fällen des** § 7 Nr. 1 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. **Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.**

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Remseck am Neckar kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundsteuer vom 12. November 1996 in der Fassung vom 21. November 2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

Umfrage Hundesteuersätze 2009

	Ersthund Euro	weiterer Hund Euro	Kampfhund Euro	Bemerkungen
Bietigheim-Bissingen	72	144		
Ditzingen	85	85	340	
Fellbach	102	204		
Freiberg a.N.	96	192		**Änderung geplant** 120,- € Ersthund 240,- € weiterer Hund
Gerlingen	90	180	456	Kampfhund mit Verhaltensprüfung 228,- €
Korntal-Münchingen	84	168	420	weiterer Kampfhund 840,- €
Kornwestheim	92	184		**Änderung ab 2010** 96,- € Ersthund 192,- € weiterer Hund 324,-/648,- € Kampfhund 648,-/1.296,- € (ab 2011)
Ludwigsburg	100	200	700	**Änderung ab 2010** 120,- € Ersthund 240,- € weiterer Hund 720,-/1.440,- € Kampfhund
Marbach	96	192		
Ostfildern	132	264	396	weiterer Kampfhund 792,- €
Remseck	**102**	**204**	**624**	
Sachsenheim	96	192	615	weiterer Kampfhund 1.230,- €
Stuttgart	108	216	612	Privatfirma wird beauftragt (Hundebestandsaufnahme)
Vaihingen	92	184	600	weiterer Kampfhund 1.200,- €
Waiblingen	108	216		
Winnenden	120	240		keine Erhöhung geplant